

Stellungnahme – PAK-Grenzwerten (GS-Kennzeichnung)

der Walter Bethke GmbH & Co. KG – Kunststoffverarbeitung
Daimlerstraße 26 – 32, D-41189 Mönchengladbach



Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

hiermit nehmen wir Stellung zu den gesetzlichen Regelungen und den Anforderungen zur GS-Kennzeichnung im Hinblick auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Die Richtlinien 1907/2006/EU (REACH) und 1272/2013/EU (Änderung REACH) regeln bereits die gesetzlich zugelassenen Grenzwerte für 8 polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Die AfPS GS 2019:01 PAK regelt darüber hinaus die zulässigen PAK-Grenzwerte in Konsumgütern zur Erlangung des GS-Kennzeichens.

Um die Rechtskonformität der an uns gelieferten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für unser Unternehmen und unsere Produkte im Anwendungsbereich der REACH-Verordnung gewährleisten zu können, pflegt die Walter Bethke GmbH & Co. KG einen engen Kontakt mit seinen Lieferanten und fordert diese zu einer kontinuierlichen Prüfung der aktuellen Kandidatenliste der europäischen Chemikalienagentur auf. Weiterhin werden die gemäß den Richtlinien 1907/2006/EU und 1272/2013/EU aufgeführten PAKs von uns im Rahmen der Verarbeitung nicht wissentlich unseren Produkten zugesetzt.

Die Einhaltung der erweiterten Anforderungen gemäß AfPS GS 2014:01 PAK haben wir stichprobenartig an von uns produzierten Spritzgussartikeln überprüft. Gemäß dem uns vorliegenden Prüfbericht des TÜV Rheinland LGA Products GmbH erfüllen die Produkte der Stichprobe die Kategorie 1 der AfPS GS 2014:01 PAK und AfPS GS 2019:01 PAK. PAK ist allerdings eine Stoffgruppe, die ihre Entstehung / ihr Vorkommen nicht nur in industriellen Prozessen hat, sondern auch in der Umwelt (Waldbrände und sonstige natürlichen Brände mit partiell unvollständiger Verbrennung bzw. Verkokung). Somit handelt es sich um einen Stoff der fast allgegenwärtig ist, wodurch es zu einer Verschmutzung unserer Produkte nach dem Verlassen unseres Hauses kommen kann.

Sollten Sie eine verbindliche Aussage zur Konformität unserer Produkte gemäß AfPS GS 2019:01 PAK benötigen, erbitten wir Ihre Anfrage mit Angabe der betroffenen Artikel, damit wir Ihnen hierfür ein Angebot erstellen können.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir die Endanwendung in denen unsere Produkte verbaut werden nicht kennen. Sie als Hersteller des Endproduktes sind verantwortlich dafür, dass Ihr Endprodukt den jeweiligen gültigen Normen entspricht und Sie Ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen.

Unser Ansprechpartner für die GS-Kennzeichnung ist Herr Norbert Geraats (-60, Fax -660, n geraats@b-plastic.com).

Klaus Bethke (techn. Geschäftsführer)
Mönchengladbach, den 06. August 2020